

Leistungsplan

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral in weiblicher, männlicher und diverser Form zu sehen.

1. Teilnahmebedingungen

Alle vom Trägerunternehmen gemeldeten Mitarbeiter sind berechtigt, an der Versorgung über die Alte Leipziger Unterst tzungskasse e.V. teilzunehmen.

Der Mitarbeiter muss sich zum Zeitpunkt der Meldung und Aufnahme in die Versorgung  ber die Alte Leipziger Unterst tzungskasse e.V. in einem ungek ndigten Arbeitsverh ltnis befinden und seinen Dienst voll versehen.

2. Aufnahme in die Versorgung

Die Aufnahme erfolgt zu dem Monatsersten, der auf die Erf llung der Teilnahmevoraussetzungen folgt oder mit ihm zusammenf llt.

Zur Beurteilung des Risikos der Versorgung beh lt sich die Alte Leipziger Unterst tzungskasse e.V. vor, entsprechende Angaben vom Versorgungsberechtigten zu verlangen sowie ggf. eine Risikopr fung durchf hren zu lassen.

Die Alte Leipziger Unterst tzungskasse e.V. wird jeden Versorgungsberechtigten durch eine Versorgungsbescheinigung  ber die Anwartschaft auf Leistungen der Unterst tzungskasse und die f r ihn vorgesehenen Versorgungsleistungen unterrichten. Die Aush ndigung erfolgt  ber das Tr gerunternehmen.

3. Beitragsorientierte Leistungszusage

Die unter den nachfolgenden Ziffern 3.1 bis 3.3 aufgef hrten Versorgungsleistungen k nnen zugesagt werden.

Zur Sicherung der Erf llung von Versorgungsverpflichtungen schlie t die Alte Leipziger Unterst tzungskasse e.V. kongruente R ckdeckungsversicherungen ab. Daf r stehen folgende Tarife zur Verf gung:

- Kapitalbildende Lebensversicherungen nach Tarif LV10 – optional mit Einschluss einer Berufsunf higkeits-Zusatzversicherung (BZ10) oder einer Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung (EZ10).
- Aufgeschobene Altersrentenversicherungen nach den Tarifen RV15, RV25 oder RV30 – optional mit Einschluss einer Berufsunf higkeits-Zusatzversicherung (BZ10) oder einer Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung (EZ10). Bei den Tarifen RV15 und RV30 ist Zusätzlich der Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (HZ10) oder einer Waisenrenten-Zusatzversicherung (WZ10) m glich.
- Moderne klassische Rente nach den Tarifen AR10 oder AR20 – optional mit Einschluss einer Berufsunf higkeits-Zusatzversicherung (BZ11) oder einer Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung (EZ11).
- Fondsgebundene Rente nach Tarif FR20 – optional mit Einschluss einer Berufsunf higkeits-Zusatzversicherung (BZ11) oder einer Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung (EZ11).
- Smarte Rente nach den Tarifen HR20 oder HR25 – optional mit Einschluss einer Berufsunf higkeits-Zusatzversicherung (BZ11) oder einer Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung (EZ11).

Die dem jeweiligen Versorgungsberechtigten nach diesem Leistungsplan zugesagten Versorgungsleistungen werden nach der Versicherungsleistung und den Versicherungsbedingungen der für ihn abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung festgelegt. Sie entsprechen bei laufender vertragsgemäßer Beitragszahlung mindestens der Höhe der garantierten Versicherungsleistungen der Rückdeckungsversicherung, die durch den „Antrag auf Abschluss einer Versicherung/eines Rahmenvertrages“ (bav618) und den zugehörigen Anlagen (z.B. „Anlage technische Daten“) bestimmt und ver einbart wird. Die Versorgungsleistungen erhöhen sich ggf. gemäß Punkt 3.4.

3.1 Altersleistung

Eine Altersleistung kann in Form eines Kapitals oder einer lebenslang zahlbaren Rente gewährt werden. Die Höhe der Altersleistung ergibt sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung. Höhe und Fälligkeit der Altersleistung werden durch die Versorgungsbescheinigung, die Teil dieses Leistungsplans ist, dokumentiert. Bei der fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung nach dem Tarif FR20 kann die lebenslange Rente auf Antrag des Versorgungsberechtigten als klassische Rente oder Hybridrente gewährt werden.

3.2 Todesfallleistung

Eine Todesfallleistung kann in Form eines Kapitals oder einer Rente gewährt werden. Die Höhe der Todesfallleistung ergibt sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung und wird durch die Versorgungsbescheinigung, die Teil dieses Leistungsplans ist, dokumentiert. Bei den Tarifen AR10, RV15, FR20, HR20 und HR25 wird bei Tod während der ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit ein einmaliges Todesfallkapital gewährt, dessen Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem jeweiligen Rechnungszins ergibt.

Bei Selbsttötung erfolgt eine Leistung nur dann, wenn beim Ableben des Mitarbeiters mindestens drei Jahre seit Aufnahme in den Leistungsplan verstrichen sind, es sei denn, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls wird der zum Todestag vorhandene Rückkaufswert ausgezahlt.

Anwärter für Todesfallleistungen sind in folgender Rangfolge:

- der Ehegatte, mit dem der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,
- der Lebenspartner, mit dem der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt seines Todes in einer gemäß § 1 LPartG eingetragenen Partnerschaft gelebt hat,
- der Lebensgefährtin des nicht verheirateten Versorgungsberechtigten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat und den dieser der Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. vor Eintritt des Versorgungsfalls genannt hat. Dabei geht die Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. davon aus, dass das Trägerunternehmen die Einhaltung der einschlägigen steuerlichen Voraussetzungen, z.B. die schriftliche Kenntnisnahme der in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen, eine zivilrechtliche Unterhaltpflicht des Versorgungsberechtigten gegenüber der begünstigten Person oder eine gemeinsame Haushaltsführung sicherstellt. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- die Kinder des Versorgungsberechtigten im Sinne der jeweils aktuell gültigen Regelungen des EStG, maximal aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, dies als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB.

Vorrangige Anwärter schließen nachrangige Anwärter von einer Todesfallleistung aus.

Falls im Todesfall keine Anwärter gemäß obiger Definition vorhanden sind, erhalten die sonstigen Erben gemäß Erbschein ein einmaliges Sterbegeld in Höhe der zum Todeszeitpunkt verfügbaren Leistung aus der Rückdeckungsversicherung. Das Sterbegeld ist auf insgesamt maximal 7.669,00 EUR begrenzt. Die Zahlung des Sterbegeldes ist auf Angehörige gemäß § 15 der Abgabenordnung beschränkt.

Sofern vereinbart, wird eine Waisenrente an die Kinder – maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – gezahlt.

3.3 Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsleistung

Sofern vereinbart, bleibt der Anspruch auf die Versorgungsleistungen bei Berufsunfähigkeit oder bei voller/teilweiser Erwerbsminderung beitragsfrei erhalten (Beitragsbefreiung). Darüber hinaus kann eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente vereinbart werden. Der Umfang, die Höhe und die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsleistung ergeben sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung und werden durch die Versorgungsbescheinigung, die Teil dieses Leistungsplans ist, dokumentiert.

Wird im Fall der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente gezahlt und die vereinbarte Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung endet vor dem Schlussalter bzw. Rentenbeginn der Hauptversicherung, dann wird der in der Versorgungsbescheinigung dokumentierte Altersrentenbeginn auf den Monatsersten, der auf das Leistungsschlussalter der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung folgt, vorgezogen. Die Höhe der Altersleistung ist dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem zum Zeitpunkt ihrer (ersten) Inanspruchnahme vorhandenen Deckungskapital der zugehörigen Rückdeckungsversicherung zu ermitteln.

3.4 Erhöhung der Versorgungsleistungen

Die zugesagten Versorgungsleistungen erhöhen sich in der Anwartschaftszeit durch vereinbarte Dynamikrechte. Erhöhungen ergeben sich auch, wenn die Überschussbeteiligung aus der Rückdeckungsversicherung zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung führt.

Bei fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen lösen Garantieerhöhungen bei der Versorgungsleistung Erhöhungen bei der Versorgungsleistung aus. Übersteigt die aus dem Guthaben der fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung zu gewährende Versicherungsleistung im Versorgungsfall bzw. bei einer Abfindung die bisher zugesagte Leistung bzw. deren Abfindungswert, erhöht sich die an den Versorgungsberechtigten zu erbringende Versorgungsleistung bzw. der Abfindungsbetrag entsprechend.

Bei Rentenzahlungen werden die nach Rentenbeginn gegebenenfalls anfallenden Überschussanteile der Rückdeckungsversicherung zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet.

Sofern in der Rückdeckungsversicherung keine garantierte Rentensteigerung nach Rentenbeginn versichert ist, gilt Folgendes: Rentenleistungen für Personen, die dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) unterliegen, werden nach Rentenbeginn um mindestens 1 % jährlich erhöht (garantierte Rentenanpassung). Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen diesen Wert übersteigt, werden die darüber liegenden Leistungen gegebenenfalls auf die in den Folgejahren erforderlichen Anpassungen von jeweils 1 % jährlich angerechnet. Sofern durch die Überschussbeteiligung die erforderliche Mindestanpassung nicht bzw. nicht vollständig finanziert ist, besteht hinsichtlich der Differenz ein direkter Anspruch des Rentenempfängers gegenüber dem Arbeitgeber.

Ist in der Rückdeckungsversicherung eine garantie Rentensteigerung nach Rentenbeginn für die Alters- bzw. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente mitversichert, werden die Alters- bzw. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsleistungen nach Rentenbeginn um mindestens 1 % jährlich erhöht (garantierte Rentenanpassung). Beim Übergang von Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsleistungen auf Altersleistungen wird gegebenenfalls die Zahlung auf die zugesagte Altersrente angepasst, die dann um mindestens 1 % jährlich erhöht wird.

Auch Hinterbliebenenrenten werden um 1 % jährlich erhöht. Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen diesen Wert übersteigt, werden die darüber liegenden Leistungen gegebenenfalls auf die in den Folgejahren erforderlichen Anpassungen von jeweils 1 % jährlich angerechnet. Sofern durch die Überschussbeteiligung die erforderliche Mindestanpassung der Hinterbliebenenleistung nicht bzw. nicht vollständig finanziert ist, besteht hinsichtlich der Differenz ein direkter Anspruch des Rentenempfängers gegenüber dem Arbeitgeber.

3.5 Sonstige Bestimmungen

Der Versorgungsberechtigte kann bei der fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung nach dem Tarif FR20 bei Einrichtung der Versorgung mit dem Versicherungsantrag oder später bevollmächtigt werden, nach den Versicherungsbedingungen die Regelungen zum Guthabenschutz (§ 9), der Fondsauswahl für die freien Fonds (§ 24), zu Relax50 (§ 26) und zur Ablaufsicherung (§ 27) auszuüben.

Der Leistungsempfänger hat auf Anforderung einen Lebensnachweis bzw. Heiratsnachweis zu erbringen.

Für den Bezug eines Sterbegeldes haben die sonstigen Erben bei der Alte Leipziger Unterstützungs-kasse e.V. einen Erbschein einzureichen.

Alle Versorgungsleistungen sind dem Grunde und der Höhe nach auf die steuerlich für Unterstü-tzungskassen maßgeblichen Beträge begrenzt.

Sind Zeiten vorhanden, für die das Trägerunternehmen keine Zuwendungen an die Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V. erbringt, da eine Entgeltfortzahlungspflicht nicht besteht (z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit), reduziert sich der Anspruch auf die aus den geleisteten Beiträgen und eventuell angefallenen Überschussanteilen finanzierbaren Versorgungsleistungen.

Die Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V. behält sich ferner vor, die Versorgungsleistungen abzuändern, falls die gesundheitlichen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten bei Erfüllen der Teilnahmevoraussetzungen ein außergewöhnliches Risiko erkennen lassen.

4. Versorgungsausgleich

Wird ein Versorgungsberechtigter von seinem Ehegatten geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Versorgungsrecht (Anwartschaften und Ansprüche) nach der für die Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V. geltende Teilungsordnung in der zum jeweiligen Ehezeit-ende gültigen Fassung gemäß dem Gerichtsbeschluss zu teilen. Dies gilt entsprechend für den Ver-sorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Soweit bei Umsetzung des Versorgungsausgleichs eine Teilung der bestehenden Rückdeckungsver-sicherung erfolgt, ist bei einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung für die Entnahme von De-ckungsmitteln bis zur Höhe des gerichtlichen Ausgleichswertes zuzüglich der hälftigen Kosten die Zustimmung der Pfandgläubiger nicht erforderlich.

5. Unverfallbarkeit

Scheidet ein Versorgungsberechtigter vor Eintritt des Versorgungsfalls aus den Diensten des Trägerunternehmens aus, so behält er einen Teilanspruch in Höhe der aus den geleisteten Beiträgen und eventuell angefallenen Überschussanteilen finanziertabaren Versorgungsleistungen, sofern die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Betriebsrentengesetzes für die Unverfallbarkeit erfüllt sind.

Über die gesetzlichen Mindestregelungen hinausgehende vertragliche Besserstellungen sowie Vereinbarungen für Personen, die vom Betriebsrentengesetz nicht erfasst werden, gelten dann als vereinbart, wenn diese in den Antragsunterlagen vermerkt sind.

Das Trägerunternehmen informiert die Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V., wenn ein Versorgungsberechtigter vor Eintritt des Versorgungsfalls aus den Diensten des Trägerunternehmens ausscheidet. Auf Antrag teilt die Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. dem Trägerunternehmen zur Weiterleitung an den Versorgungsberechtigten mit, wie hoch die unverfallbaren Versorgungsleistungen bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze mindestens sind.

6. Flexible Altersgrenze/Vorgezogene Altersleistung

Scheidet ein Versorgungsberechtigter nach Vollendung des 62. Lebensjahres und vor dem in der Versorgungsbescheinigung dokumentierten Altersrentenbeginn aus den Diensten des Trägerunternehmens bzw. aus dem Erwerbsleben aus, um in den Ruhestand zu treten, so wird ihm auf Antrag eine vorgezogene Altersleistung ausgezahlt.

Die Höhe der Altersleistung ist dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem zum Zeitpunkt ihrer (ersten) Inanspruchnahme vorhandenen Vertragsguthaben der zugehörigen Rückdeckungsversicherung zu ermitteln.

Der Anspruch auf vorgezogene Altersleistung besteht nicht, wenn der steuerlich maßgebende Erdieungszeitraum unterschritten wird (bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und beteiligten Vorständen einer AG).

7. Durchgriffshaftung

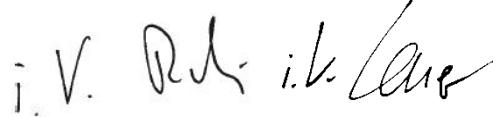
Die Versorgungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. Auch durch wiederholte Zahlungen kann weder gegen die Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. noch gegen andere Trägerunternehmen ein Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Die Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. wird satzungsgemäß ihre Leistungen kürzen oder einstellen, wenn das Trägerunternehmen der Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. die zur Erfüllung des Leistungsplans erforderlichen Finanzierungsmittel nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung stellt (§ 16 Absatz 1 der Satzung). Sofern der Versorgungsberechtigte bei Einstellung bzw. Kürzung der Leistungen einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen haben sollte, richtet sich dieser nicht gegen die Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V., sondern nur gegen das Trägerunternehmen.

Der Versorgungsberechtigte kann von der Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. keine Leistungen aus Vermögensteilen der Alte Leipziger Unterstüzungskasse e.V. verlangen, die anderen Trägerunternehmen bzw. deren Versorgungsberechtigten satzungsgemäß zuzurechnen sind.

8. Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt mit Wirkung des in der Teilnahmeerklärung genannten Datums in Kraft.



Rakowski

Lange

Unterschrift Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V.
(Löffelstraße 34-38, 70597 Stuttgart)

Ort, Datum

Unterschrift Trägerunternehmen ggf. Firmenstempel